

**Allgemeinverfügung des Kreises Unna
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Unna vom 19.10.2020
zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 mit Maßnahmen
zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in der am 26.10.2020 bekanntgemachten Fassung
vom 31.10.2020**

Auf Grundlage der §§ 35 Satz 2, 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Unna als untere Gesundheitsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna vom 19.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 mit Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Abl. Nr. 51 vom 19.10.2020) in der am 26.10.2020 bekanntgemachten Fassung (Abl. Nr. 53 vom 26.10.2020) wird mit Wirkung vom 02.11.2020 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu 1.:

Durch die Neufassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) enthält die Verordnung mit Wirkung vom 02.11.2020 (vgl. § 19 Abs. 1 CoronaSchVO) nunmehr unmittelbar Anwendung findende Vorschriften, wodurch die mit der unter Nr. 1 genannten Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen obsolet werden. Daher war es hier geboten, die betreffende Allgemeinverfügung auf Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 02.11.2020 aufzuheben.

Zu 2.:

Gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gem.

§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier unter Ziff. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person verse-

hen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Platanenallee 16, 59425 Unna, Raum 134, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Fon 0 23 03 / 27-13 53) eingesehen werden.

Unna, 31.10.2020

In Vertretung

gez. Janke
Kreisdirektor

Veröffentlichungsdatum: 31.10.2020